

waren, werden nun als Buch vorgelegt, weil die Frage nach der Verwendung des Papyrus in der päpstlichen Kanzlei eine eingehendere Behandlung erforderte. Vf. gibt eine umfassende Darstellung der Herstellung, der zeitlichen und örtlichen Verbreitung und der ma. Bezeichnungen des Papyrus, Pergaments und des Papiers (S. 1—152); es schließt sich ein Kapitel über die Formen der ma. Schriftwerke (Einzelblatt, Rolle, Codex) an (S. 153—184). In Heft 2 sollen als Ergänzung Listen der latein. Pergamenturkunden bis 1000 n. Chr. und solche der Papyrus-, Pergament- und Papierrollen bzw. der Papyrus- und Pergamentcodices folgen. Das vorliegende Heft enthält schon die Liste der latein. Papyrusurkunden seit dem Ende des 5. Jhs (167 Nrr., S. 52—73) neben kürzeren listenartigen Übersichten (die päpstlichen Papyrusurkunden S. 33 ff.; die ältesten päpstlichen Pergamenturkunden bis auf Viktor II. S. 89 ff.; die auf Pergament überlieferten Vatikanregister des 14. Jhs S. 115; eine Auswahl der byzantinischen Papierurkunden seit 1057 S. 129 ff.; die Papiercodices des päpstlichen Kameralarchivs aus dem 13. Jh. S. 139; die auf Papier geschriebenen Kanzleiregister von Clemens VI.—Bonifaz IX. S. 140 f.; die ältesten Schriftwerke Deutschlands auf Papier von 1287—1373 S. 148 ff.). — Ich kann hier nur auf die wichtigsten Forschungsergebnisse des Vf.s aufmerksam machen. Dem Vf. ist — von Deusdedit's Kanonessammlung III 197—207 ausgehend — der Nachweis gelungen, daß die amtlichen päpstlichen Kanzleibücher noch unter Alexander II. und Gregor VII. aus Papyrus bestanden haben. In diesem Zusammenhang prüft der Vf. die Frage nach dem Charakter des auf Pergament geschriebenen sogen. Registrum Gregors VII. und stellt an Hand des paläographischen Befundes und des Registerinhaltes fest, daß es zwar in der Hauptsache von dem Kanzleinotar Rainer geschrieben worden ist, aber „kein Kanzleiregister, sondern eine Sammlung von verschiedenartigen Schriftstücken ist, die unter anderem auch eine umfangreiche Auswahl aus dem seither verlorenen Kanzleiregister enthält“ (S. 110). Da auch die drei erhaltenen Pergament-Hss. des LD. nicht im praktischen Gebrauch der Papstkanzlei gestanden haben (S. 93 f.), spricht nichts gegen die Annahme, daß die päpstlichen Kanzleibücher bis zum Ausgang des 11. Jhs aus Papyrus bestanden haben. Die ersten mit Sicherheit auf Pergament geschriebenen Kanzleiregister gehören erst dem Pontifikat Innozenz' III. an (S. 114). Nach diesen wohl kaum zu widerlegenden Ausführungen ergibt sich jetzt für die Verwendung des Papyrus im Abendland folgendes Bild: während seine Verwendung für Urkk. seit Benedikt IX. — und nicht schon seit Benedikt VIII. — immer mehr zurückging und mit Viktor II. schließlich ganz aufhörte, hat der Papyrus für amtliche Bücher noch unter Gregor VII. Verwendung gefunden; d. h. entgegen der bisherigen Ansicht ist Papyrus im Abendland mindestens ein halbes Jh. länger verwendet worden. — Zu der Frage, woher die Kurie noch im 11. Jh. den Papyrus bezogen hat, nimmt der Vf. eine vermittelnde und durchaus einleuchtende Stellung ein zwischen der bisherigen allgemeinen Ansicht, nach der die ägyptische Fabrikation um die Mitte des 10. Jhs aufgehört habe und daß die Kurie entweder über ausreichende Vorräte, die noch Jahrzehnte reichten, verfügt oder ihren Bedarf aus Sizilien gedeckt habe, und dem nach Paoli-Lohmeyer und G. Battelli neuerlich von Leopold Wenger, *Die Quellen des römischen Rechtes* (Denkschriften der Gesamtkademie. Österr. Ak. d. Wiss.) 2 (1953) 78 Anm. 2 erhärteten Standpunkt, daß die Papyrusfabrikation in Ägypten noch bis ins 11. Jh. hinein angedauert habe. Damit würde das Aufhören der Papyrusverwendung in der Papstkanzlei mit der Einstellung der ägyptischen Fabrikation sachlich und zeitlich zusammenfallen. Vf. meint, daß „in jedem Falle . . . die Papyrusfabrikation in Ägypten und die Einfuhr von ägyptischem Papyrus nach Italien seit der zweiten Hälfte des 10. Jhs stark